



Gemeinde Jettingen

- Haupt- und Personalamt mit Bürgerbüro -

Datum: 24.04.2018
Drucksache: 51-2018
GR/TA/VA am: 08.05.2018
Aktenzeichen: 463.07
verhandelt (ö/nö) öffentlich

Beratungsgegenstand: **4. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung)**
- Änderung der Gebühren

1. Sachvortrag

a) Betreuungsgebühren in Kindergarten und Krippe

Regelmäßig vor Beginn eines Kindergartenjahres geben die kommunalen Landesverbände (Städtetag Baden-Württemberg und Gemeindetag Baden-Württemberg) und die Kirchen eine gemeinsame Empfehlung über die Festsetzung der Elternbeiträge/Betreuungsgebühren für das folgende Kindergartenjahr heraus. Diese Empfehlungen stellen eine Richtlinie dar, die für die Träger von Kindertageseinrichtungen nicht verbindlich ist. Die Gemeinde Jettingen hat sich diesen Empfehlungen in den Jahren 2009 bis 2015 nicht angeschlossen und stattdessen auf Gebührenerhöhungen verzichtet bzw. die Gebühren im Krippenbereich sogar noch reduziert. In den Jahren 2016 und 2017 beschloss der Gemeinderat jeweils eine Erhöhung der Kita-Ü3-Betreuung um 3 % sowie der Kita-U3-Betreuung und der Grundschulbetreuung um 5 %. Die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände wurde 2017 für zwei Jahre herausgegeben. Aufgrund der Umstellung der Zuordnung des pädagogischen Personals zu neuen Entgeltgruppen wurde für das Kindergartenjahr 2017/18 eine Erhöhung von 6 bis 8 % vorgeschlagen, der die Gemeinde Jettingen nicht gefolgt ist. Für das Kindergartenjahr 2018/19 wird nun wieder eine Erhöhung von 3 % von den kommunalen Landesverbänden empfohlen. Umgerechnet auf eine Betreuungszeit von täglich 7 Stunden und ohne möglichen Zuschlag für die VÖ-Betreuung sieht die Empfehlung folgende Beiträge vor:

	Jettingen akt. Gebühr (7 Std. täglich)	Vorschlag (6 Std. täglich)	Vorschlag (7 Std. täglich)	Vorschlag (7 Std. täglich mit 25% Zuschlag)
Ü3-Kinder				
Kind aus einer Familie mit einem Kind	107,12 €	124,- €	144,67 €	180,84 €
Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	81,68 €	95,- €	110,83 €	138,54 €
Kind aus einer Familie mit drei Kindern	55,21 €	63,- €	73,50 €	91,88 €
Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	18,03 €	21,- €	24,50 €	30,63 €

	Jettingen akt. Gebühr (7 Std. täglich)	Vorschlag (6 Std. täglich)	Vorschlag (7 Std. täglich)	Vorschlag (7 Std. täglich mit 25% Zuschlag)
U3-Kinder				
Kind aus einer Familie mit einem Kind	161,39 €	365,- €	425,83 €	532,86 €
Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	119,07 €	272,- €	317,33 €	396,66 €
Kind aus einer Familie mit drei Kindern	80,75 €	184,- €	214,67 €	268,34 €
Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	33,08 €	73,- €	85,17 €	106,46 €

In den letzten 10 Jahren hat sich der Zuschussbedarf der Gemeinde im Kita-Bereich von 906.000 € auf 1,99 Mio € pro Jahr erhöht. Angesichts dieser hohen Steigerungen des Zuschussbedarfes in den letzten Jahren und den absehbar weiter steigenden Ausgaben infolge des aktuellen Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst mit rd. 3,2 % pro Jahr für die nächsten 2,5 Jahre, sowie dem weiteren Ausbaubedarf für Ganztagesplätze und des weiterhin hohen Zuschussbedarfs hält es die Verwaltung für angemessen, die Elternbeiträge weiterhin jährlich in moderater Höhe anzuheben, um den Abstand zu den empfohlenen Beiträgen nicht zu groß werden zu lassen und auf der anderen Seite den gestiegenen Kosten Rechnung zu tragen. Andernfalls müsste in Zukunft möglicherweise eine stärkere Erhöhung durchgeführt werden, um den Deckungsgrad nicht noch weiter abzusenken.

Eine jährliche Erhöhung für einen Kita-U3-Platz um 5 % und für einen Kita-Ü3-Platz um 3 % wäre aus Sicht der Verwaltung auch im Hinblick auf die aktuellen Tarifabschlüsse mit Entgelterhöhungen ab März 2018 in Höhe von 3,19 % nicht zu hoch. Damit läge die Gemeinde weiterhin ca. 24% unter der Empfehlung für Ü3-Kinder und ca. 40% unter der Empfehlung für U3-Kinder.

Eine entsprechende Erhöhung würde Mehreinnahmen in den Gemeindekindergärten in Höhe von ca. 9.600 € mit sich bringen.

Um den Familien Planungssicherheit zu geben wird vorgeschlagen die Kita-Gebühren für die nächsten 3 Jahre festzusetzen.

b) Mittagessen

In allen Kindertageseinrichtungen und Schulen wird ein warmes Mittagessen angeboten. Durch Zuschüsse der Gemeinde ist es möglich, das Essen zum Preis von 3,10 € in den Kitas anzubieten. Dieses Angebot wird immer stärker in Anspruch genommen, sodass dadurch zwangsläufig auch der Zuschussbetrag der Gemeinde steigt. Aktuell liegt der Gemeindegzuschuss für das Mittagessen in Schulen und Kindergärten bei rd. 36 % der Gesamtkosten in Höhe von rd. 170.000 € pro Jahr, d.h. bei rd. 62.000 € jährlich (einschließlich Personalausgaben). Außerdem wurde im vergange-

nen Schuljahr eine neue Küche in die Willy-Dieterle-Halle eingebaut. Deshalb hält es die Verwaltung für angemessen, auch hier die Essensbeiträge um 3 % zu erhöhen. Dadurch würde der Elternbeitrag für ein Kita-Essen auf 3,20 € (gerundet) im nächsten Kindergartenjahr steigen.

Da auch hier eine Gebührenänderung nur durch eine Änderung der Kita-Satzung herbeigeführt werden kann, schlägt die Verwaltung vor, die Preise für das Mittagessen für die nächsten 3 Jahre festzusetzen.

Die Vorgehensweise wurde beim jährlichen Austausch mit den Jettinger Trägervertretern und Elternvertreter besprochen und wird einmütig mitgetragen.

2. Beschlussantrag

1. Die 4. Satzung zur Änderung der Kita-Satzung vom 09. Juni 2015 in der Fassung vom 16.05.2017 wird mit folgendem Wortlaut beschlossen:

"Gemeinde Jettingen
Landkreis Böblingen

4. Satzung zur Änderung der Kita-Satzung vom 09. Juni 2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 689), zuletzt geändert am 16. April 2013 (GBl. S. 55) und §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) sowie des Kinderförderungsgesetzes vom 10.12.2008 hat der Gemeinderat am 08.05.2018 die nachstehende

4. Satzung zur Änderung der Kita-Satzung vom 09. Juni 2015

beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1 zur Kita-Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Kita-Satzung vom 09.06.2015: Gebührenverzeichnis

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde werden Gebühren in folgender Höhe erhoben

	seit 01.08.2017	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019	ab 01.08.2020	
U3 Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
	1	2	3	> 3	
	3	53,56 €	40,84 €	27,81 €	9,02 €
	7	107,12 €	81,68 €	55,21 €	18,03 €
	8	171,39 €	130,71 €	88,27 €	28,84 €
	8,5	182,21 €	138,84 €	93,83 €	30,69 €
U3 Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
	1	2	3	> 3	
	3	55,17 €	42,07 €	28,43 €	9,29 €
	7	110,33 €	84,13 €	56,87 €	18,57 €
	8	176,53 €	134,63 €	90,92 €	29,71 €
	8,5	187,68 €	143,01 €	96,64 €	31,61 €
U3 Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
	1	2	3	> 3	
	3	56,82 €	43,33 €	29,29 €	9,56 €
	7	113,64 €	86,65 €	58,57 €	19,13 €
	8	181,83 €	138,67 €	93,65 €	30,60 €
	8,5	193,31 €	147,30 €	99,54 €	32,56 €
U3 Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
	1	2	3	> 3	
	3	58,53 €	44,63 €	30,16 €	9,85 €
	7	117,05 €	89,25 €	60,33 €	19,70 €
	8	187,28 €	142,83 €	96,46 €	31,51 €
	8,5	199,11 €	151,71 €	102,53 €	33,54 €
U3 Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
	1	2	3	> 3	
	3	59,31 €	45,04 €	30,54 €	10,18 €
	7	118,62 €	90,08 €	61,08 €	20,36 €
	8	177,93 €	131,27 €	89,03 €	30,54 €
	8,5	189,86 €	141,54 €	95,89 €	32,72 €
U3 Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
	1	2	3	> 3	
	3	60,49 €	45,37 €	30,91 €	10,30 €
	7	120,98 €	90,74 €	61,82 €	20,60 €
	8	181,47 €	136,11 €	92,73 €	31,20 €
	8,5	193,96 €	144,22 €	99,06 €	33,60 €
U3 Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
	1	2	3	> 3	
	3	62,05 €	46,54 €	31,70 €	10,57 €
	7	124,10 €	93,08 €	63,40 €	21,14 €
	8	186,15 €	139,62 €	95,10 €	31,71 €
	8,5	199,19 €	148,33 €	101,65 €	33,82 €
U3 Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
	1	2	3	> 3	
	3	63,34 €	47,50 €	32,00 €	10,67 €
	7	126,68 €	95,00 €	64,00 €	21,34 €
	8	189,02 €	142,50 €	96,00 €	32,00 €
	8,5	202,34 €	151,25 €	102,00 €	34,00 €
U3 Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
	1	2	3	> 3	
	3	64,64 €	48,48 €	32,32 €	10,79 €
	7	129,28 €	96,96 €	64,64 €	21,58 €
	8	193,92 €	145,44 €	96,96 €	32,36 €
	8,5	207,84 €	154,08 €	102,88 €	34,48 €
U3 Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
	1	2	3	> 3	
	3	65,94 €	49,46 €	32,64 €	10,88 €
	7	131,88 €	98,92 €	65,28 €	21,76 €
	8	197,82 €	148,38 €	97,92 €	32,64 €
	8,5	211,74 €	157,92 €	103,84 €	34,88 €
U3 Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
	1	2	3	> 3	
	3	67,24 €	50,43 €	32,96 €	11,00 €
	7	134,48 €	100,86 €	65,92 €	22,00 €
	8	201,72 €	151,29 €	98,88 €	33,00 €
	8,5	215,44 €	160,58 €	103,76 €	34,40 €
U3 Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
	1	2	3	> 3	
	3	68,54 €	51,41 €	33,28 €	11,11 €
	7	137,08 €	102,82 €	66,56 €	22,22 €
	8	205,62 €	154,23 €	99,84 €	33,33 €
	8,5	219,34 €	163,66 €	104,16 €	34,66 €
U3 Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
	1	2	3	> 3	
	3	69,84 €	52,37 €	33,60 €	11,22 €
	7	139,68 €	104,74 €	67,20 €	22,44 €
	8	209,52 €	157,11 €	100,80 €	33,66 €
	8,5	223,24 €	166,54 €	105,60 €	35,00 €
U3 Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
	1	2	3	> 3	
	3	71,14 €	53,35 €	33,92 €	11,33 €
	7	142,28 €	106,70 €	67,84 €	22,66 €
	8	213,42 €	159,05 €	101,68 €	34,00 €
	8,5	227,14 €	168,48 €	106,56 €	35,33 €

Der monatliche Elternbeitrag wird auf volle 10 Cent gerundet.

Mittagessen

Vorauszahlung: 13,- € pro Wochentag im Monat
 Abrechnung: ab 01.08.2018: 3,20 €
 ab 01.08.2019: 3,30 €
 ab 01.08.2020: 3,40 €
 jeweils pro Essen

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Jettingen, den 08. Mai 2018

Hans Michael Burkhardt
 Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat."

2. Nach der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung dem Landratsamt Böblingen, Kommunalamt, anzuzeigen.